

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 51

Artikel: Wie Haftpflichtfälle entstehen
Autor: A.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sagte ich ihm nach Schulschluss unter vier Augen: „Jetzt, Kerl, pass mir auf, dass du nicht auch ein Schlingel wirst, wie dein Bruder Realschüler!“ Dann entliess ich ihn mit heilsamen Ermahnungen.

Am Abend störte mich der Vater des Buben aus der angenehmsten Aufsatzkorrektur. Nach kurzem, knappem Verhör, das er gleich mit meiner Armseligkeit anstellte, hatte er es heraus gebracht, ich hätte die Ehre seines ältesten Sohnes angezweifelt. Das könne er selbstverständlich nicht auf sich beruhen lassen. Er werde wieder kommen.

Und er kam wieder, ausgerüstet mit den Real-schulzeugnissen seines Jungen und mit den glänzendsten mündlichen Berichten des Herrn Schulleiters über das Verhalten seines Sohnes. Ich hätte in grober Weise die Ehre seines Knaben in den Kot gezogen, das lasse er sich nicht gefallen; er werde sich überlegen, ob er nicht schliesslich an einem andern Ort sich und seinem Buben Recht verschaffen wolle. Und ziemlich unverblümt gab er mir zu verstehen, dass schliesslich der Herr Vermittler auch nicht umsonst auf der Welt sei. Mein schüchternster Einwand, dann müsste er aber zum mindesten einen Zeugen haben, dass ich seinen Realschüler geschmäht, und das wäre doch keine so leichte Sache, da ausser seinem zweiten Jungen kein Mensch meine Bemerkung gehört, liess ihn ziemlich kühl. Mir aber blieb nichts anderes übrig, als in tiefstem Bedauern die tadellose Führung des Herrn von der Realschule anzuerkennen und das arme Weiblein auf der Strasse mit dem blaubeimützten Buben hinter dem Wagen aus dem Gedächtnis zu bannen. Kurz und gut, ich war gegen meine Ueberzeugung überzeugt und überführt worden, dass ich ein wirklich grobes Unrecht begangen. Ich nahm mir ernstlich vor, an die Wand der Schulstube einen Merkspruch anzuheften, etwa folgenden Inhalts:

«Nun Hannes, nimm dich wohl in acht,
dass keinen dummen Spruch du machst!»

Wegen der Schwäche aller menschlichen Vorsätze unterblieb dann leider dieser Wandschmuck. So weit aber hatte ich es noch nie gebracht, dass ich eines Schülers wegen bald vor den Friedensrichter geschleppt worden wäre. Eigentlich hätte es mich verflixt interessiert, wie des Schülers Ehre geschützt worden wäre. Gelgenheit, einmal zu versuchen, wie es im *umgekehrten* Falle, bei einer Beleidigung des Lehrers, herauskäme, gäbe es ja mehr als genug. Ich glaube, man könnte besondere Friedensrichter zu diesem Zwecke anstellen. —

Und nun, lieber Leser, muss ich den Deckel meines Bilderbuches schliessen. Das Buch enthält, wie wir gesehen, der Bildle'n gar manche. Wenn sie auch nur in Holzdeckel gefasst und mit einfachstem Lederrücken gebunden sind, so dürften sie doch gar manches sagen, was der Verfasser nicht extra ausgesprochen. Vielgestaltig ist das Leben, abwechslungsreich auch die Schule. Lassen wir uns die Gelegenheiten, Kinderschicksale und Familienglück und Sorgen *mitzuerleben*, nicht entgehen! Wir werden dabei nur gewinnen, gewinnen aber werden auch die uns Anvertrauten. Wenn uns auch Joggeli und Konsorten gelegentlich schwere Augenblicke bereiten, so müssen wir uns doch in ruhigen Stunden dahin bringen, auch diese Erfahrungen und Erlebnisse gewissermassen aus Entfernung zu

betrachten, wobei sie manchmal einen recht humorvollen Anstrich bekommen. Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde ist das „Bilderbuch aus dem Schulleben“ entstanden.

Nun hab' ich zum Schluss nur den einen Wunsch, dass das Bilderbuch, das der Herrgott von meiner Schule zeichnet, mir einmal recht schöne Stunden ewiger Freude bereite. Wer weiss, ob dann nicht gerade die trübsten und schwersten „Bilder“ des Schulmeisterlebens den kostlichsten Glanz, die frischesten Farben tragen! Gott gebe es!

Wie Haftpflichtfälle entstehen

Die „Amtliche Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen des Kantons Schwyz“ sagt in Ziffer 31, Seite 100: „Andere körperliche Züchtigungsmittel als Schläge auf die Hände (Tatzen) sind untersagt. Körpliche Misshandlung ist strafbar.“

§ 190 der „Vollziehungsverordnung zum (luzern.) Erziehungsgesetz vom 13. Okt. 1910“ lautet u. a.: „Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet. jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten.“ — Aehnliche Vorschriften enthalten die meisten Erziehungsgesetze oder Schulverordnungen der Kantone.

Die Beispiele aus der Praxis, Originalrapporte der Versicherung 1926—1930, die hier angeführt werden, sollen nicht als Vorwurf, sondern als Mahner zu vermehrter Ueberlegung und grösserer Ruhe bei der Erteilung körperlicher Strafen aufgefasst werden. Sie führen alle zur Haftbarmachung der betr. Lehrperson. „Ein Lehrer strafte ein Mädchen derart, dass es an den Fingern und Händen kleine Quetschungen davontrug und sich in ärztliche Behandlung begeben musste. (Bezahlte Arztrechnung Fr. 28.50).“ — „Ein schwatzhafter Schüler wurde vom Lehrer mehrere Male aufgefordert, nach vorne zu ihm ans Pult zu gehen. Als der Knabe dem Verlangen nicht nachkam, wurde er vom Lehrer selbst hervorgeholt, welcher ihm einige Schläge auf den Kopf versetzte, was die Verletzung des Ohres zur Folge hatte. (Bezahlte Heilungskosten Fr. 34.—).“

Wir unterlassen es, eine Reihe von Beispielen anzu führen. Die Durchsicht der Rapporte ergibt, dass die meisten Haftpflichtfälle durch unstatthafte und übermässige körperliche Züchtigung verursacht wurden.“

Über die *Aufsichtspflicht* sagt § 168 der luzern. Vollziehungsverordnung z. E.-G. v. 1910: „Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer aus etc.“ und in § 191: „Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube nicht über die Mittagszeit und nicht länger als eine Stunde — ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.“

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich selbstverständlich auf die *Schulpausen*.

„Eine Lehrerin ging während der Schulpause mit allen Klassen auf die Schlittbahn und, anstatt die Abfahrt der Schlitten zu überwachen, schlittelte sie selbst. Durch diesen Umstand erfolgte die Abfahrt der übrigen Schlitten zu rasch aufeinander, wodurch sich ein Zusammenstoß ereignete, wobei ein zehnjähriger Schüler den Arm brach. (Bezahltes Krankengeld Fr. 70.25).“

„Bei einer Abwesenheit des Lehrers rangen zwei Schüler miteinander, wobei sich einer eine Armverletzung zog. Bezahltes Krankengeld Fr. 39.25.“

Ein Lehrer, der im Schulhause wohnte, liess zwei Knaben nachsitzen. Er selbst begab sich zum Zobig,

nachdem er den beiden schriftliche Arbeit gegeben hatte. Die beiden machten während der Abwesenheit des Lehrers „Fangis“ (Zinggi) über die Schulbänke, wobei der eine ein Bein brach. Das Gericht verurteilte den Lehrer zu teilweisem Schadenersatz, indem es auf *Mitschuld des Schülers* erkannte.

„In der Pause spielten einige Schüler „Jägerlis“, und entfernten sich vom Schulplatz in eine nahestehende Scheune, in welcher ein Knabe beim Klettern über den Heustock in die Tenne fiel und eine starke Erschütterung mit wochenlangen Folgen erlitt. Der betreffende Lehrer wurde belangt, da er eine mangelhafte Aufsicht ausübte. (Entschädigung Fr. 150.—).“

Auch die *Inanspruchnahme der Schüler zu allerlei Arbeiten* (nicht Ordnerdienst!) hat schon wiederholt zu Haftpflichtfällen geführt. Die bezügliche Bestimmung der luxern. Vollziehungsverordnung z. E. G. v. 1910 schreibt hier vor (§ 176): „Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in grösserer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten und dergl.) zur Verfügung zu stellen.“ — und in § 175: „Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe und dergl.) ist nicht gestattet.“

Happart: „Ein Lehrer erhielt von der Schulkommission den Auftrag, Scheiterhöls vom obern Mädchenschulhaus ins untere Knaben-Schulhaus zu befördern. Er liess die Arbeit während der Schulzeit durch die Knaben ausführen, wobei ein Schüler unter den Wagen geriet und eine Rippenverletzung davon trug. (Besahlte Heilungskosten Fr. 60.83).“

Sozusagen bei allen angeführten Fällen kann *nicht von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden*. Meistens liegt *zu wenig Ueberlegung, manchmal auch Unkenntnis* der bestehenden Vorschriften vor, die dann durch unglückliche Umstände zum Verhängnis wurden. Diese Beispiele sollen uns nicht ängstlich, aber *pflichtbewusst und vorsichtig machen.*“*) A. St.

Schulnachrichten

Zug. S Allerlei aus dem letzten Erziehungsbereich. Im Schuljahr 1929/30 besuchten im ganzen 3786 Kinder unsere Primarschulen, nämlich 1865 Knaben und 1921 Mädelchen. Sie verteilen sich auf 112 Klassen, sodass es durchschnittlich auf *eine Klasse 34 Kinder* trifft. Die einzelnen Klassen waren mithin nicht überlastet. Immerhin ist der Bestand sehr verschieden; er schwankt zwischen 9 in Zug (Maria Opferung), 12 in Baar (7. Knabenklasse), 18 in Cham (Oberschule Niederwil) und 67 und 55 in Unterägeri, 54 und 50 in Cham. Am zahlreichsten finden sich die Klassen zwischen 30 und 40 Schülern.

Sämtliche Kinder versäumten den Unterricht an 33.007 Halbtagen; das Treffnis auf ein Kind beträgt somit 7,88. Es ist dies sicher eine hohe Zahl; man sollte aber bedenken, dass der Löwenanteil der Versäumnisse, 30,70%, auf Krankheiten entfällt.

Sehr ungleich wurden die Schulen besucht. Die Zahl der gemeindlichen Schulbesuche steigt nämlich von 1 auf — 28! Fünf Klassen erfreuten sich eines derartigen Vertrauens, dass sich die gemeinderälichen Behörden zu keinem einzigen Besuch veranlässt sahen!

An den **Sekundärschulen**, welche von 190 Knaben und 133 Mädelchen besucht waren, wirkten 15 Hauptlehrer und 13 Hilfskräfte. Die Kinder besuchten die Schule

*) Durch *Beihaltung von nur Fr. 2* — mit dem Vermerk „Haftpflichtversicherung“ auf Postscheck Nr. VII/2443 Luzern. Hilfskassakommission des K. L. V. S. können sich die Mitglieder des Kathol. Lehrervereins der Schweiz für die Dauer eines Jahres (Jänner bis Dez. 1931) gegen Haftpflichtansprüche versichern. Rechtsschutz inbegriffen.

recht fleissig; das Treffnis der Absenzen auf einen Schüler beträgt 4,9.

Das gesamte Schulwesen erforderte im Schuljahr 1929/30 eine Ausgabensumme von 408,546.17 Fr., eine Zahl, die sich sehen lassen darf.

Aargau. Bezirks-Konferenz Muri. Die Bezirkskonferenz Muri hat einen Sprechkurs durchgeführt in der Erkenntnis, dass „das Sprechen, die vornehmste menschliche Mitteilungstätigkeit, besondere Schulung verdient, aus hygienischen, künstlerischen und ästhetischen Gründen.“

Diese Erkenntnis wurde seinerzeit geweckt durch einen Vortrag des Herrn Dr. Häfner aus Zug, der dann auch in ca. 12 Abendstunden den Kurs durchgeführt hat. Er tat dies in so anregender, fruchtbare und sympathischer Art, dass alle Teilnehmer höchst befriedigt waren. Wir zweifeln nicht daran, dass das Gelernte sich in der Schule und namentlich im Deutschunterricht günstig auswirken wird.

Sollte irgendwo der Wunsch nach sprechtechnischer Weiterbildung rege sein, so möchten wir Herrn Dr. Häfner als Kursleiter bestens empfehlen. Er besitzt gründliche Bildung, vielseitige Kenntnis und reiche Erfahrung auf diesem Gebiete.

F. R.

Thurgau. (Korr. vom 12. Dez.) Landwirtschaftliches Bildungswesen. Die Bildungskommission des Thurgau landwirtschaftl. Kantonalverbandes regt in der heutigen Nummer des „Ostschw. Landw.“ einen neuen landwirtschaftlichen *Bildungskurs* für Lehrer an, die allgemeine Fortbildungsschule in ländlichen Gegenden zu erteilen haben. Diese Anregung ist begründet und sehr zu begrüßen. Für die gewerbliche Jungwelt bestehen besondere gewerbliche Fortbildungsschulen, die sich mehr und mehr sogar in eigentliche Fachschulen umzuwandeln beginnen, und teilweise, besonders in grösseren Gewerbeschulkreisen, diese Umwandlung bereits vollzogen haben. Für die Kaufmännischen Lehrlinge bestehen ebenfalls besondere Bildungsgelegenheiten. Nur für die werdenden Bauern soll keine fachliche Ausbildung vornommen sein? — Eigentlich! Die Einsicht und Ueberzeugung, dass auch der Jungbauer, der „landwirtschaftliche Lehrling“, seine theoretische Ausbildung in einer eigentlichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule erhalten solle, bricht sich immer mehr Bahn. Nach dem heutigen Thurgau geltenden „Recht“ besteht zwar die Möglichkeit, *freiwillige* Bauernfortbildungsschulkurse durchzuführen. Unseres Wissens ist aber bisher von diesem Recht noch nirgends Gebrauch gemacht worden. Warum wohl? Weil niemand die Initiative ergreift. Entweder fehlt bei der zuständigen Schulvorsteuerschaft das Verständnis, oder es mangelt der Lehrerschaft an Wille und Freude, zuzugreifen. Und manchenorts wird es bei beiden Teilen happern. Der Lehrer würde wohl eher noch zu haben sein als „Dözent“. Wenn er in die Geheimnisse der bäuerlichen Wissenschaft genügend eingeweiht wäre. Diesem Mangel könnte der Besuch geeigneter Bildungskurse abhelfen. Jedenfalls wären die Bauernburschen für die Kurse schon zu haben, wenn da und dort solche eingeführt würden. In den landwirtschaftlichen Gemeinden aber liesse sich die *allgemeine* Fortbildungsschule als „Bauernschule“ organisieren. Soweit dies nicht heute durch die kluge Anstelligkeit der massgebenden Instanzen schon geschieht, wird es dureinst auf gesetzlichem Wege zu geschehen haben, wenn das im Wuffe liegende Schulgesetz greifbare Gestalt annimmt. Als Illustration, dass die Behörden dem landw. Bildungswesen volle Aufmerksamkeit schenken, ist anzuführen, dass der Grosses Rat kürzlich beschlossen hat, es sei der Kriegssteuerreserve ein Betrag von 100,000 Fr. zu entnehmen und daraus ein *Baufonds* für die bestehende landwirtschaftliche Schule Arenenberg zu stiften. Diese